

# CORONAVIRUS

## Handlungsanleitung für das Abhalten von TAXILENKERPRÜFUNGEN COVID-19

Sehr geehrte Damen und Herren, bitten beachten Sie, dass folgende hygienische Auflagen und Bedingungen bei **allen Prüfungen** unbedingt einzuhalten sind:

- An den Eingängen und vor allen Prüfungsräumlichkeiten sind **Aushänge zu HygieneMaßnahmen** angebracht. Diese sind unbedingt einzuhalten.
- Die **Möglichkeit zur Händedesinfektion** wird in räumlicher Nähe zu allen Prüfungsräumen und Eingängen zur Verfügung gestellt. Diese Desinfektionsmittel sind regelmäßig zu verwenden.
- Es liegt in **Ihrer Verantwortung**, andere Menschen keinem Risiko durch eine Infektion auszusetzen und im Falle von Krankheitssymptomen oder einer Infektionsgefahr keine öffentlichen Räume bzw. Prüfungsräumlichkeiten zu betreten. Sollten Sie sich krank oder unwohl fühlen, bleiben Sie unbedingt zuhause!
- Sollte Sie der **Risikogruppe COVID-19** angehören, so liegt es in Ihrer Eigenverantwortung, ob Sie als PrüferIn zum Einsatz kommen bzw. als KandidatIn an der Prüfung teilnehmen. Weder seitens der Fachgruppe Beförderungsgewerbe mit PKW wird hier aktiv bei PrüferInnen bzw. KandidatInnen nachgefragt und auch keine Haftung übernommen!
- **Während der gesamten Prüfung ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten wird. Gruppenbildungen sind zu vermeiden. Die Einhaltung des Mindestabstandes gilt für den gesamten Gebäudekomplex, in dem die Prüfung stattfindet (auch z.B. für Wartebereiche oder im Freigelände).**
- Weigert sich ein Prüfungskandidat/eine Prüfungskandidatin die Hygieneschutzvorschriften zu beachten, gilt dies als **Prüfungsabbruch** und die Person hat sich unverzüglich vom Prüfungsort zu entfernen. Ein entsprechender Vermerk ist in der Prüfungsniederschrift zu machen.
- **Alle Personen** haben während der gesamten Prüfung **Mund-Nasenschutz-Masken** (MNSMasken) durchgehend zu verwenden.
- Führen Sie die **Prüfungsanmeldung** auf dem Weg zum Prüfungsort mit, da ansonsten durch ein eventuelles Betretungsverbot im WIFI, kein Einlass gewährt werden könnte.
- **Das Nichtvorhandensein eines entsprechenden Mundschutzes führt zum Ausschluss von der Prüfungshandlung und gilt ebenfalls als Prüfungsabbruch. Gleichzeitig verfällt die einbezahlte Prüfungsgebühr!!**
- Die Mitnahme von Begleitpersonen ist nicht erlaubt!